

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien

(1999/C 307 E/11)

KOM(1999) 403 endg. — 1999/0165(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuß konsultiert.

(2) Bulgarien führt grundlegende Wirtschaftsreformen durch und unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Schaffung einer gut funktionierenden Marktwirtschaft.

(3) Bulgarien und die Europäische Union haben ein Europaabkommen geschlossen, durch das ein Assoziierungsverhältnis geschaffen wurde.

(4) Der Europäische Rat beschloß auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg, einen Erweiterungsprozeß einzuleiten, der Bulgarien sowie die anderen mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten und Zypern umfaßt.

(5) Bulgarien hat im September 1998 mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) eine Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität (EFF) erzielt, mit der das Anpassungs- und Reformprogramm der Regierung unterstützt werden soll.

(6) Die Weltbank hat im April 1998 eine dreijährige „Country Assistance Strategy“ für Bulgarien verabschiedet, wonach zur Unterstützung der bulgarischen Reformanstrengungen in vorrangigen Bereichen erhebliche Finanzierungsmittel für Anpassungsmaßnahmen und Investitionen zur Verfügung gestellt werden sollen.

(7) Die bulgarische Regierung hat um finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzierungsinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht. Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der von IWF und Weltbank aufgebracht werden könnte, ist für die Programmlaufzeit noch eine erhebliche Finanzie-

rungslücke zu schließen, damit die Reserveposition Bulgariens gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Regierung verknüpft sind, Unterstützung erhalten.

(8) Die Gewährung eines langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an Bulgarien ist eine angemessene Maßnahme, um zur Bewältigung der angespannten finanziellen Situation Bulgariens gegenüber dem Ausland beizutragen, die Zahlungsbilanz des Landes zu stützen und die Reserveposition zu stärken.

(9) Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

(10) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft stellt Bulgarien eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Höchstbetrag von 100 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Umsetzung der notwendigen Strukturreformen zu unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Bulgarien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Bulgarien.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den bulgarischen Behörden nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik Bulgariens mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird Bulgarien in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Freigabe der ersten Tranche erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie zufriedenstellender Ergebnisse bei dem makroökonomischen Programm Bulgariens im Rahmen der derzeitigen EFF-Vereinbarung mit dem IWF.

(2) Die zweite Tranche wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie der zufriedenstellenden Fortsetzung des bulgarischen Anpassungs- und Reformprogramms frühestens ein Quartal nach Bereitstellung der ersten Tranche freigegeben.

(3) Die Mittel werden an die Bulgarische Nationalbank ausbezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Ersuchen Bulgariens trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die

Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen Bulgariens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Eine Refinanzierung oder Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 und darf weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags, ausgedrückt zum jeweiligen Wechselkurs, führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Bulgariens.

(5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

ANHANG

FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN IM GARANTIEFONDS IM JAHR 1999 BENÖTIGTE HAUSHALTSMITTEL UND MARGE IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DARLEHEN UND DARLEHENS GARANTIE FÜR DRITTLÄNDER

(in Mio. Euro)

Transaktion	Berechnungs- grundlage ⁽¹⁾	Rückstellungen im Garantiefonds ⁽²⁾	Reservemarge
			346,0 ⁽³⁾
Beschlossen			
EIB/Neue Mandate ⁽⁴⁾			
— MOEL	872,9	122,2	223,8
— ALA	218,1	30,5	193,3
— Südafrika	143,5	20,1	173,2
— MED	351,4	49,2	124,0
— Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	38,5	5,4	118,6
— Bosnien	42,0	5,9	112,7
EIB/Alte Protokolle ⁽⁴⁾			
— Syrien	– 30	– 4,2	116,9
Finanzhilfe			
— Albanien III	20	2,8	114,1
— Bosnien I	20	2,8	111,3
Vorgeschlagen			
— EIB/Türkei ⁽⁵⁾	105	14,7	96,6
— EIB/Kroatien ⁽⁶⁾	35	4,9	91,7
Finanzhilfe			
— Bulgarien IV ⁽⁷⁾	100	14,0	77,7
— Rumänien IV ⁽⁷⁾	200	28,0	49,7

⁽¹⁾ Die Rückstellungsgrundlage wird anhand der geltenden Garantiesätze berechnet, d. h. 70 % (bei EIB-Darlehen im Rahmen der neuen Mandate), 75 % (EIB-Darlehen im Rahmen der alten Protokolle) bzw. 100 % (Finanzhilfedarlehen).

⁽²⁾ Nach den Rückstellungsregeln der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vom 31. Oktober 1994. Da der Fonds seinen Zielbetrag zum 31. Dezember 1997 erreicht hatte, wurde die Einzahlungsquote auf 14 % gesenkt.

⁽³⁾ Reservebetrag 1999 für Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer nach der Finanziellen Vorausschau.

⁽⁴⁾ Jährliche Beträge der 1999 vorgesehenen Darlehensunterzeichnungen und Korrektur der bereits in den Fonds eingestellten Beträge, um den effektiven Darlehensunterzeichnungen zum Jahresende 1998 Rechnung zu tragen: Überweisung an den Garantiefonds 5/99.

⁽⁵⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (KOM(95) 389/3).

⁽⁶⁾ Kooperationsabkommen EG/Kroatien (SEK(95) 180 endg.).

⁽⁷⁾ Kommissionsvorschlag.